



Hamburger Gehörlosen-Sportverein von 1904 e.V.

Badminton · Basketball · Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport · Fußball / Futsal · Handball · Kinder- und Jugendsport · Radsport · Rommé und Skat · Rudern · Schach · Schwimmen · Segelsport · Tennis · Tischtennis · Volleyball · Wasserball

HGSV-Leistungssportförderung

Auf Basis des Hamburger Sportförderungsgesetzes fördert der Hamburger Gehörlosen Sportverein von 1904 e.V. (Abk.: HGSV) durch Zuschüsse die Entwicklung des Gehörlosenleistungssports. Darüber hinaus wird der HGSV gezielt Leistungssport betreiben und ausgewählte gehörlose Athlet:innen fördern.

Die Höhe der jeweiligen Leistungssportbezuschussung ist abhängig von:

1. der Höhe der jährlich bewilligten Leistungssportförderung des Hamburger Sportbunds (HSB) und
2. von den zu beantragenden Mitteln aus dem HSB-Projekt „Frauen und Mädchen im Leistungssport“

Zu 1.) Zur Berechnung und Gewährung des Zuschusses müssen alle erforderlichen Unterlagen der Geschäftsstelle übermittelt werden. Die zu befolgenden Kriterien sind den Reisekostenrichtlinien des HGSV zu entnehmen.

Zu 2.) Über das HSB-Projekt Frauen und Mädchen im Leistungssport“ kann die Übernahme der Gesamtkosten (Übernachtungs-, Fahrtkosten plus Anmeldungsgebühr und auch DGSV-Eigenmittel) in Höhe von 50% beantragt werden. Voraussetzung ist eine Platzierung unter den ersten drei Plätzen. Grundlage für den Erhalt des Zuschusses ist die frühzeitige Zusendung einer Kostenaufstellung für das jeweilige (betreffende) Jahr an die Geschäftsstelle. Auf Basis dieser Kostenaufstellung stellt die Geschäftsstelle den Antrag beim HSB. Die endgültige Abrechnung erfolgt erst nach Vorlage aller relevanten Unterlagen (Rechnungen, Ergebnistabelle usw.) Der HSB entscheidet über die Förderungswürdigkeit des Projekts und über die Höhe der Förderung.

Bei Nichtantragstellung bzw. stark-verspäteter Antragstellung „„Frauen und Mädchen im Leistungssport“ entfallen diese Mittel gänzlich. Sämtliche Details zum Projekt sind der Richtlinie zur Förderung von Projekten „Frauen und Mädchen im Leistungssport“ des HSB zu entnehmen.

Einberufung zum A- und B-Kader des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes (DGSV)

Alle zu Lehrgängen, Einzel- und Mannschaftswettkämpfen bei den Deaflympics (DL), Europameisterschaften (EM) und Weltmeisterschaften (WM) einberufenen Sportler und Sportlerinnen erhalten Zuschüsse zu den Teilnahmegebühren durch den DGSV. Hierfür stellt der DGSV einen Antrag beim BMI (Bundesministerium des Innern und für Heimat). Die Höhe der Zuschüsse sind den Reiserichtlinien des HGSV zu entnehmen.

Zur Teilnahme an WM wird nur der A-Kader in Anlehnung an die Entscheidung des DGSV- Leistungssportausschuss (LSA) bezuschusst.



Hamburger Gehörlosen-Sportverein von 1904 e.V.

Badminton · Basketball · Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport · Fußball / Futsal · Handball · Kinder- und Jugendsport · Radsport · Rommé und Skat · Rudern · Schach · Schwimmen · Segelsport · Tennis · Tischtennis · Volleyball · Wasserball

Deutschen Gehörlosen Meisterschaften

Die Details zur Abrechnung von Fahrt- und Übernachtungskosten bei Deutschen Gehörlosen Meisterschaften und Qualifikationen sind in den HGSV-Reisekostenrichtlinien beschrieben und diesen zu entnehmen.

Falls laut Veranstaltungs-Ausschreibung mehr als 3 Übernachtungen erforderlich sind, muss die Abteilung vorher eine Genehmigung beim Vizevorsitzenden Sport über die Geschäftsstelle einholen.

Die Anzahl von teilnehmenden Athleten, Spielern, Ersatzspielern und Trainern/Betreuern eines Mannschafes wird nach Ausschreibung „Spieleranzahl“ der betreffenden sportlichen DGSV-Veranstaltung angepasst und festgelegt, wie z.B. siehe Abb.: Tabelle „Teamaufstellung“.

Sportart	Spielern (inkl. Torwart)	Ersatz- spieler	Trainern	Betreuern
Futsal (Hallenfeld)*	5	7(-9)	1	1-2
Fußball (Großfeld)	11	7	1	1-2
Fußball (Kleinfeld)	6	6	1	1-2
Fußball (Jugend U15)	6	6	1	1-2
Handball	7	7	1	1-2
Basketball (Hallen-/Feldspiel)	5	7	1	1-2
Basketball (3 gegen 3)	3	1	1	1
Volleyball	6	6	1	1-2

(Abb.: Tabelle „Teamaufstellung“)

Zu *):

Unter diesem Punkt gibt es eine kleine Differenzierung bzw. Abweichung von Leistungssportförderung. Laut der Ausschreibung der Deutschen Gehörlosen Sportverband e.V. (DGSV) dürfen je Mannschaft bis zu 14 Spieler:innen teilnehmen. Falls in der DGSV-Ausschreibung keine Anmerkung von Spieleranzahl steht, gelten nun dann die Regeln der Deutschen Fußball Bund e.V. (DFB) - also bis zu 12 Spieler:innen.

HGSV-Leistungssportförderung-Verteilung nach Punktesystem

Über die Verteilung der Zuwendungen für die einzelnen Sportarten des Hamburger Gehörlosen-Sportvereins gemäß dem Schema (in die zwei (2) Kategorien) wird jährlich in der Sitzung des Leistungssportausschusses (LSA) neu entschieden. Dabei sind die Leistungen und sportlichen Erfolge des Vorjahres zu betrachten, anhand derer eine finanzielle Zuwendungsverteilung zwischen Mannschaft und Einzel erfolgen soll:



Hamburger Gehörlosen-Sportverein von 1904 e.V.

Badminton · Basketball · Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport · Fußball / Futsal · Handball · Kinder- und Jugendsport · Radsport · Rommé und Skat · Rudern · Schach · Schwimmen · Segelsport · Tennis · Tischtennis · Volleyball · Wasserball

Mannschaftsbewertung:

- Kategorie A
- Kategorie B
- **Spitzenförderung**
- **Anschlussförderung**

Einzelbewertung:

- Kategorie A
- Kategorie B
- **Spitzenförderung**
- **Anschlussförderung**

Die Abteilungen sollen mit der Nachwuchsförderung den Fortbestand des Vereins sicherstellen. Jede Abteilung, die Nachwuchsförderung betreibt, erhält 3 Bonuspunkte bei der Vergabe der Fördermittel.

In den Einzel- und Mannschaftssportarten werden in der Kategorie A und B vorrangig die Sportarten gefördert, die Nachwuchsarbeit durchführen haben. Für jene werden jeweils 3 Bonuspunkte zusätzlich berücksichtigt.

Die Aufteilung in die drei Kategorien ist die Grundlage für die Zahlung der Zuwendungen. Die Höhe der bewilligten Zuwendung ist dabei abhängig nach der Punktesystem berechnen:

- Kategorie A: Spitzenförderung
 - 20 Punkte
 - 6 Bonuspunkte Nachwuchsförderung
- Kategorie B: Anschlussförderung
 - 16 Punkte
 - 4 Bonuspunkte Nachwuchsförderung

Kriterien	Kategorie A	Kategorie B
Einzel	für die Plätze 1 bis 3	ab 4. Platz abwärts
Mannschaft	für die Plätze 1 bis 3	ab 4. Platz abwärts
Qualifikationsmeisterschaften	mit DGM-Teilnahme	ohne DGM-Teilnahme
Schema (s.u.)	Einzel Mannschaft	Einzel Mannschaft
Punktesystem (s.o.)	20 Punkte	16 Punkte
Nachwuchsbonus (NwB)	6 Punkte	4 Punkte

Berechnungsbeispiel:

- Mannschaft-Futsal belegt bei dem DGM-Futsal den 2. Platz mit 12 Spielern und in der Abteilung haben sie Nachwuchsspieler:innen:



Hamburger Gehörlosen-Sportverein von 1904 e.V.

Badminton · Basketball · Breiten-, Gesundheits- und Seniorensport · Fußball / Futsal · Handball · Kinder- und Jugendsport · Radsport · Rommé und Skat · Rudern · Schach · Schwimmen · Segelsport · Tennis · Tischtennis · Volleyball · Wasserball

- 20 Punkte und 6 NwB = 26 Punkte x (>12) x 12 = xxx,xx € als Zuwendung für Mannschaft-Futsal
- Mannschaft-Fußball (Großfeld) belegt bei dem DGM-Fußball den 6. Platz mit 18 Spielern und in der Abteilung haben sie Nachwuchsspieler:innen:
 - 16 Punkte und 4 NwB = 20 Punkte x (>12) x 18 = xxx,xx € als Zuwendung für Mannschaft-Fußball (Großfeld)
- Einzel-Badmintonspieler belegt bei dem DGM-Badminton den 5. Platz und in der Abteilung haben sie keine Nachwuchsspieler:innen:
 - 16 Punkte und 0 NwB = 16 Punkte x (>12) x 1 = xxx,xx € als Zuwendung

Doping

Die Förderrichtlinien müssen die Anti-Doping-Bemühungen berücksichtigen werden. Im Falle einer Dopingkontrolle und eines anschließenden eines positiven Ergebnisses sind diese Sportler:innen nicht förderungsfähig. Bereits gezahlten Fördermitteln müssen an den HGSV-Leistungssportförderung zurückgezahlt werden. Es ist unter § 2.b und § 20 der HGSV-Vereinssatzung verbindlich beachten.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch der HGSV-Abteilungen bzw. dessen Sportler:innen auf Leistungssportförderung durch die Zuwendung des Hamburger Sportbund (HSB) besteht nicht.

Diese HGSV-Leistungssportförderung wurde in der erweiterten Vorstandssitzung am 12.02.2025 genehmigt und beschlossen und tritt (rückwirkend) ab 01. Januar 2025 in Kraft.